

Sitzungsvorlage

Datum: 07.11.2012
Drucksache Nr.: **12/0393**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.12.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verkaufsoffene Sonntage 2013

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2013 erlassen.“

Sachverhalt / Begründung:

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.03.2006 hat die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch im Jahr 2012 die örtlichen Geschäftsleute und die Gewerbetreibenden am 06.11.2012 eingeladen, um einen gemeinsamen Veranstaltungskalender zu erstellen und eine Koordination zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu garantieren. Durch die Anwesenden wurde eine einvernehmliche Festlegung von Verkaufssonntagen in den einzelnen Stadtbezirken erreicht.

Grundlage für die Freigabe von Verkaufssonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW), das am 21.11.2006 in Kraft getreten ist. Demzufolge dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein, jedoch regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass - abweichend von dieser Vorschrift - Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein können.

Darüber hinaus ist auch die Freigabe der Verkaufssonntage für den Monat Dezember geregelt. Bei der Festsetzung ist lediglich die Freigabe von drei Adventssonntagen sowie der 1. und 2. Weihnachtstag ausgenommen. Gleiches gilt für den Oster- und Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Dies hat zur Folge, dass nur an einem Adventssonntag ein verkaufsoffener Sonntag für die Dauer von 5 Stunden stattfinden darf.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, Verkaufssonntage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnungen freizugeben. Dabei kann sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken (§ 6 Abs 3 LÖG NRW).

Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus ist ebenfalls geregelt, dass weder eine vorherige Anhörung der Vertreter der Kirchengemeinden noch eine Anhörung der Sozialpartner (z. B. Gewerkschaften und Einzelhandelsvertretungen) vor Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung durchzuführen ist.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.